

# **Landesbibliothek Oldenburg**

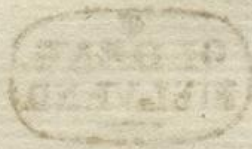
## **Digitalisierung von Drucken**

[Nachtrag]

(Die Gesinde-Ordnung vom 17.  
Febr. 1826 und die Verordnung  
über die Handwerks-Verfas-  
sung vom 28. Jan. 1830. — welche  
bisher in die Gesetzsammlung nicht auf-  
genommen waren, sind zur Completti-  
rung derselben, diesem Heft, welches  
die Gesetze von 1831 enthält, voran-  
gestellt worden.)



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



1) Landesherrliche-Verordnung vom  
17. Febr., publ. am 1. April 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Peter  
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Patent zur Ver-  
Zusammenstellung der zum Theil durch Obser- kündigung der  
vanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Gesinde-Ordnung für das  
Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst- Herzogthum  
Herrschaften und Dienstboten und auf deren d. Erbhererschaft  
gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie Sever.  
die über manche dahin gehörige Punkte herrschen-  
de Ungewißheit und mehrere bey dem Gesinde  
eingeschlichene Mißbräuche, haben die Nothwen-  
digkeit gezeigt, diesem Gegenstände eine besonde-  
re Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Män-  
geln abzuhelfen und den in dieser Hinsicht an die  
Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu  
leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veran-  
laßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde-  
Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestim-  
mungen derselben von Uns näher erwogen und  
dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden  
sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte  
nach genehmigt, und wollen und befehlen dem  
zu Folge, daß diese hieneben angeheftete aus 99  
Paragraphen bestehende Gesinde-Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Fever, sechs Monate nach geschehener Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunkt an, sämtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernstlich halten und Dienst-Herrschaften und Dienstboten, so wie jedermann, den es sonst angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richten sollen.

Urkundlich Unserer zc.

### Gesinde = Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Fever.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, für eine bestimmte Vergütung, verdingen.

##### §. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde werden zunächst

durch den Dienst- oder Mieth-Vertrag bestimmt, welcher, bey der Beurtheilung einzelner Fälle der Gesinde-Ordnung vorgeht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II. V o r s c h r i f t e n,  
die Eingehung des Mieth-Contracts betreffend.

§. 3.

Alle diejenigen können Gesinde annehmen, <sup>Berechtigung zum Annehmen des Gesindes.</sup> welchen die freye Verfügung über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben, zu- steht.

§. 4.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme weiblicher Dienstboten der Frau des Hauses überlassen sey.

§. 5.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß <sup>Wer sich als Gesinde vermiethen kann.</sup> über seine persönlichen Verhältnisse frey zu verfügen ermächtigt seyn.

§. 6.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, und Minderjährige, bedürfen, wenn sie zum er-

sten Male in Dienst gehen, der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 7.

Verheyrathete Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8.

Haben sich Wehrpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht doch die Militair-Verpflichtung der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militair-Dienst einberufen wird. Bey geschehener Verheimlichung des schon bestehenden Militair-Dienst-Verhältnisses, oder der möglicher Weise erfolgenden Einberufung zum Militair-Dienst, steht jedoch der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 9.

Legitimation  
zum Dienste.

Jedem, der sich, ohne vorher gedient zu haben, vermiethen will, soll von dem Amte oder Stadtamte, in dessen District er sein Domicil hat, ein Dienstbuch ausgefertigt werden, worin seine Befugniß, sich zu vermiethen, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren, demnächst auch der von den Dienstherrschaften zu

ertheilende Abschied einzutragen ist. Für die Hausofficianten ist die Ausfertigung des Dienstbuchs nicht erforderlich.

§. 10.

Fremde, die im hiesigen Lande noch nicht gedient haben, müssen ein Attest von der Obrigkeit ihres letzten Aufenthalts- oder Geburts-Orts über ihre bisherige gute Aufführung und ihre Befugniß, sich zu vermiethen, beybringen, und auf den Grund dieses Attestes bey der Amtsbehörde ihrer Dienstherrschaft ein Dienstbuch für sich ausfertigen lassen.

§. 11.

Leute, die bereits gedient haben, oder noch dienen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihrer vorigen Herrschaft nachweisen, wenn sie sich anderweit vermiethen wollen. Auf Verlangen muß ihnen von der letzten Herrschaft desfalls, so wie über ihr Betragen, eine Bescheinigung gegeben werden, und gilt, hinsichtlich des Zeugnisses über das Betragen, dasselbe, was unten §. 91 bis 95. incl. wegen des Abschieds bestimmt ist.

§. 12.

Hat jemand einen Dienstboten unter Verab-  
säumung der im §. 6, 7, 8, 9, und 11 gegebe-  
nen Vorschriften in Dienst genommen, so muß,  
wenn ein Anderer, dem ein Recht auf die Per-  
folgen der Con-  
traventionen.



son oder die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. Der Annehmer verliert zugleich das gegebene Miethgeld, welches der Diensthote an die Kirchspiels-Armencasse seines Wohnorts abzugeben hat.

§. 13.

Wer der Vorschrift des §. 10 zuwider Gesinde annimmt, hat eine Brüche von 2—5 Rthl. zu dem im §. 99 bestimmten Zwecke zu bezahlen.

§. 14.

Gesinde = Mäke-  
ley.

Das Geschäft der Gesinde-Mäkeley (welches darin besteht, daß man für eine Vergütung dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweist) darf nur in den Städten, mit ausdrücklicher, schriftlich zu ertheilender, amtlicher Erlaubniß, welche nur Leuten von gutem Rufe zu geben ist, getrieben werden. Wer es sonst, und ohne diese Erlaubniß betreibt, verfällt in eine Brüche von 5—10 Rthlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe; bey gleicher Strafe ist es untersagt, solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es Eltern und Vormündern unbenommen sey, ihren Kindern und Pflēgbefohlenen Dienste zu verschaffen.

§. 15.

Die Gesinde-Mäkler müssen bey den Personen, die durch ihre Vermittelung Dienste suchen, sich sorgfältig nach deren Legitimation und sonstigen Eigenschaften erkundigen, und darüber, insbesondere über letztere, den Herrschaften, denen sie Gesinde zuweisen, getreulich Anzeige machen. Ueber das Gesinde, welches sich bey ihnen gemeldet hat, und die durch sie zu Stande gebrachten Vermiethungen desselben, haben sie ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

§. 16.

Es begleicht den Gesinde-Mäklern keine höhere Vergütung als von 24 gr. Courant von der Herrschaft und 12 gr. Courant vom Dienstboten.

§. 17.

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags, das Geben und Annehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Handschillings, Arrha) vertritt die Stelle desselben. Bloßes Versprechen des Miethgeldes ist daher nicht genügend. Bey den Haus-Officianten ist jedoch die Abschließung eines schriftlichen Vertrags rathsam, damit über die von denselben nur zu verlangenden bestimmten Dienste kein Zweifel obwalte.

Schließung des  
Miethcontracts

IV

Für solche Personen, die überhaupt zu mehrerer Sicherheit und insbesondere zu leichterem Beweisführung bey entstehenden Streitigkeiten den Miethcontract schriftlich abzuschließen wünschen, und in Abfassung solcher Aufsätze nicht geübt seyn sollten, ist ein kurzes Formular zu einem solchen Contracte beygefügt (vide die Anlage). Der Contract muß dann doppelt, für die Herrschaft und den Dienstboten, und zwar das Exemplar für die erste auf Stempelpapier nach dem Betrage des bedungenen Dienstlohns, ausgefertigt werden.

§. 18.

Vom Miethgelde.

Der Betrag des Miethgeldes hängt von freyer Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anderes bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

§. 19.

Das Miethgeld kann nur einmal bey Eingehung des Miethcontracts und nicht bey dessen Erneuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienst-Vertrages nicht erforderlich.

---

III. Bestimmung über die nach Eingehung des Mieth-Contracts bis zum Dienst-Antritt eintretenden Verhältnisse.

§. 20.

Hat sich ein Dienstbote bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so muß er bey derjenigen in Dienst treten, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

Gleichzeitiges Vermietten an mehrere Herrschaften.

§. 21.

Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld, so wie die etwa bezahlte Mäkler- oder Zuweisungs-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie ein anderes Gesinde um höheren Lohn miethen muß.

§. 22.

Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermietung des Dienstboten gewußt hat. Das Miethgeld ist dann der Armenkasse verfallen und die Herrschaft in eine Brüche von 1—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 23.

Der Dienstbote, welcher sich bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, list nach

§. 8. der Beamten-Instruction mit 1 Rthlr. Brüche oder 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 24.

Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, kann von demselben Ersatz des Kosten-Aufwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der im §. 21 angegebenen Entschädigung vom Lohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

§. 25.

Vom Dienst-  
Antritt.

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich, durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes, einseitig davon los machen. Wo inzwischen, wie in der Stadt Oldenburg, die Observanz herrscht, daß sowohl Herrschaft als Gesinde gegen Bezahlung des bedungenen Lohns eines halben Jahrs vom Contracte zurücktreten können, so lange der Dienst noch nicht angetreten ist, behält es dabey sein Bewenden.

§. 26.

Gründe zum  
Abgehen vom  
Vertrage für  
die Herrschaft.

Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus den unten im §. 79.

a, b, d. angegebenen Gründen, welche sie auch berechtigten, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, vom Vertrage wieder abgehen. Sie erhält dann auch das Miethgeld zurück.

§. 27.

Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gesinde aufzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und ist schuldig, das Gesinde eben so schadlos zu halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde während der Miethzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten in §. 86 und 87 verordnet ist.

Verfahren bey  
verwehrttem od.  
verweigertem  
Dienst-Antritt.

§. 28.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht nur den Schaden, welche der Herrschaft hiedurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es ist auch noch mit einer Brüche von 2—10 Rthlr., oder, bey Unvermögenheit, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen. Die in diesem und dem vorstehenden §. enthaltenen Vorschriften regeln sich indessen nach der am Schluß des §. 25 angegebenen Observanz, wo selbige herrschend ist.

IV

§. 29.

Gründe zum  
Abgehen vom  
Vertrage für  
das Gesinde.

In folgenden Fällen kann jedoch das Gesinde den Vertrag auffagen:

1) Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit beträgt, außerhalb Landes zu reisen, oder dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurück zu schaffen.

2) Wenn den Dienstboten inzwischen eine ihn zum dienen unfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Dienstbote muß in diesen Fällen den Vertrag schleunig auffagen und das Miethgeld zurückgeben.

§. 30.

Vom Tode oder  
Concurse der  
Herrschaft vor  
dem Dienst-An-  
tritt.

Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Contract abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurs kommt, so ist dasselbe zu beobachten, was für diese Fälle unten in den §. §. 77, 78 verordnet ist.

§. 31.

Sonstige Ver-  
hinderungen des  
Gesinde, den  
Dienst anzutre-  
ten.

Bei einer vor dem Dienst-Antritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des §. 84. zu verfahren.

Eben so ist, wenn die im §. 85 angegebenen

Fälle vor dem Dienst-Antritt eintreten, das daselbst Vorgeschriebene zu beobachten.

§. 32.

Die Zeit des Dienst-Antritts hängt von der <sup>Zeit des Dienst-Antritts und</sup> getroffenen Uebereinkunft ab. Ist über solche <sup>Dienst-Wechsels</sup> aber nichts bestimmtes verabredet, so sollen der 1ste May und der 1ste November als Tage des Antritts und des Wechsels der Dienstboten angenommen werden.

§. 33.

Der an mehreren Orten herrschenden Miß-<sup>Abstellung des</sup>brauch, wonach das Gesinde, nach seinem Ab-<sup>Umhertreibens</sup>gange aus dem Dienst, mehrere Tage bis zum <sup>des Gesindes</sup>Antritt des neuen Dienstes für sich behält, und <sup>nach dessen Ab-</sup><sup>gange aus dem</sup> <sup>Dienst.</sup> sich während solcher oft geschäftlos und unter allerlei Ausschweifungen umher treibt, wird hie-mit gänzlich untersagt. Es soll den Dienstboten jedoch ein voller Tag zur Besorgung etwaiger eigener Geschäfte nach ihrem Abgange gestattet seyn, mithin der Dienst am zweyten Tage nach dem, an welchem sie abgegangen, wieder angetreten werden.

Die Polizey - Bediente haben auf das dieser Vorschrift zuwider handelnde Gesinde genau zu achten, und ist solches — wenn es sich nicht etwa zu einem nothwendigen längern Aufenthalt außer Dienst, mit Einwilligung der Herrschaft, legitimiren kann — policeylich zu bestrafen. Wo es



in Städten herkömmlich ist, daß das Gesinde an demselben Tage, da es aus dem Dienste geht, wieder eintritt, behält es dabey sein Bewenden, so wie dagegen bey Reisen von einem Dienstorte zum andern dazu eine angemessene Zeit zuzugehehn, und dabey eine Entfernung von 2—3 Meilen auf einen Tag zu rechnen ist.

---

IV. Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde während der Miethzeit.

A. Allgemeine Andeutungen.

§. 34.

Herrschaften sowohl wie Gesinde sind zur genauen und gehörigen Leistung alles desjenigen, so im Mieth-Contracte verabredet worden und derselbe mit sich bringt, verbunden. Dabey ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist, und ein natürliches Recht hat, solche zu üben.

Durch eine Gerechte und wohlwollende Behandlung von der einen, so wie durch Diensttreue und ernstliches Bestreben zur Pflichterfüllung von der andern Seite, wird übrigens ein gutes Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde im-

mer am besten begründet werden, wonach also beide Theile sich stets zu achten haben.

Daß überhaupt Dienstboten nur zu erlaubten Geschäften angenommen, solche also nur ihnen angesonnen werden können, versteht sich von selbst.

### B. Pflichten des Gesindes.

#### §. 35.

Das Gesinde ist von seinem Dienst = Antritt Inbegriff der Pflichten des Gesindes. an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, so wie allen, darauf Bezug habenden Anordnungen, zu unterwerfen.

#### §. 36.

Es ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, und hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich, zu verhalten.

#### §. 37.

Ist das Gesinde nicht bloß zu bestimmten Geschäften angenommen, so muß es alles dasjenige ausrichten, was ihm von der Herrschaft zu thun befohlen wird, insofern solches nicht bestehenden Gesetzen zuwider läuft.

§. 38.

Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten schuldig.

§. 39.

Auch wenn das Gesinde zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß es dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

§. 40.

Streitigkeiten  
unter dem Ge-  
sinde.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem vorläufig unbedingt Folge geleistet werden muß, ehe eine Beschwerde beym Amte dagegen erhoben werden kann.

§. 41.

Vertretung  
durch Andere.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für allen durch den Vertretenden etwa verursachten Schaden.

§. 42.

Verpflichtung  
des Gesindes  
zum Schadens-  
ersatz.

Da das Gesinde schuldig ist, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, so

muß es auch den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Herrschaft verursachten Schaden ersetzen.

§. 43.

Wegen eines geringen Versehens ist der Dienstbote nur dann zum Schadens-Ersatz verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabey wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 44.

Wegen der von den Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten, und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amt erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes. Kann dieser aus den unter oberlicher Autorität zu verkaufenden Habseligkeiten nicht erfolgen, so muß der Dienstbote solchen durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 45.

Können sich Herrschaften und Gesinde über die zu leistende Entschädigung nicht vereinigen, so ist zur Ausführung der im vorstehenden §.

enthaltenen Bestimmungen der Schade von der Amts-Behörde zu liquidiren, welche übrigens auch, wenn sich ein absichtlicher böshafter Vorsatz des Gesindes, der Herrschaft Schaden zuzufügen, ergeben sollte, dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Beschädigungen fremden Eigenthums, entweder polizeylich zu bestrafen, oder dessen Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 46.

Verpflichtung  
zur Treue.

Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu beweisen, und treten gegen jede Art der Untreue desselben die besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein, wonach Entwendung, Unterschlagung und Betrug des Gesindes gegen seine Herrschaft als ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden.

§. 47.

Das Gesinde ist sowohl in als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiliger Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes, zu unerlaubten Handlungen, so wie es denn auch

jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat. Handelt es gegen diese Vorschriften, so wird es, in so fern der Fall nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schärfer zu ahnden wäre, polizeylich bestraft.

§. 48.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

§. 49.

Die Verweise der Herrschaft oder derer, Von Verweisen und thätlichen Correctionen. welchen die Herrschaft eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 50.

Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten (die keine bestimmte Anschuldigungen, welche seinen ehrlichen Namen angreifen, enthalten) oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 51.

Dagegen gebührt dem Gesinde für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch

dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung, welche indessen nicht in gerichtlicher Abbitte bestehen kann.

§. 52.

Verhalten des  
Gesinde bey  
Mißhandlungen  
von Seiten der  
Herrschaft.

Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Dienstherrschaft in unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 53.

Thätlichkeit der  
Dienstboten gegen die  
Herrschaft.

Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der §. 52 gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Dienstboten durch desfällige Bestrafungen an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert; so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

C. Pflichten der Herrschaft.

§. 54.

Aufsicht über  
das Gesinde.

Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches stets zum sittlichen Betragen anzuhalten. Zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes muß sie demselben die nöthige Zeit lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten.

Von unnöthigem Puz und Kleider-Aufwand haben die Herrschaften besonders das weibliche Gesinde abzumahnem und den Dienstboten überhaupt die Benutzung der durch die Verordnung vom 2ten August 1786 (Verzeichniß und summarischer Inhalt der 2c. ergangenen Verordnungen I. p. 22.) errichteten Ersparungs-Casse zu empfehlen.

§. 55.

Der Lohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden. Ist über die Zeit, zu welcher er gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird bey den auf ein Jahr abgeschlossenen Mieth-Contracten angenommen, daß er zu Ende eines jeden halben Jahres, so wie bei den Mieth-Contracten auf kürzere Zeit, daß er zu Ende der stipulirten Miethzeit entrichtet werde.

Verabreichung  
von Lohn und  
Kost.

§. 56.

Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen, gegeben werden.

§. 57.

Bev männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns

Von der Livree.

IV



anzusehen; die Livree selbst fällt indeß bey dem Abgang des Diensthofen zur Disposition der Herrschaft zurück.

§. 58.

Von Fahrmarkts- und Weihnachts-Geschenken.

Sind Fahrmarkts- oder Weihnachts-Geschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkühr der Herrschaft ab; es findet indeß desfalls keine gerichtliche Klage Statt, da dergleichen Geschenke nach dem Wohlverhalten des Gesindes gegeben werden.

§. 59.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zuzumuthen.

Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, verrichten kann, auch demselben zur Besorgung eigener Angelegenheiten wöchentlich einige, ihr, der Herrschaft, passende Freistunden lassen — unbeschadet der Gewohnheit eines jeden Orts.

§. 60.

Von den Krankheiten des Gesindes.

Bei den Krankheiten des Gesindes wird jede wohldenkende Herrschaft die Pflichten der Menschenliebe nicht aus den Augen lassen. Als gesetzliche Vorschrift gilt übrigens desfalls Folgendes.

§. 61.

Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder eine Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§. 62.

Wird der Dienstbote, ohne solches Verschulden der Herrschaft, krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden, oder ohne dieses, sey es bey Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen, oder sonst, so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung, entweder in ihrem Hause, oder aufferhalb desselben, nur vorläufig und so lange verpflichtet, bis Diejenigen (Verwandte, Commünen, Specialdirectionen) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach, obliegt.

Wegen der Unterbringung erkrankter dürftiger Dienstboten, die keine zu ihrer Aufnahme verpflichtete Verwandte haben, muß das Amt, auf erhaltene Anzeige, sofort mit der beykommenden Specialdirection Rücksprache nehmen und für das Unterkommen sorgen, auch, wenn Verwandte sich der Verpflichtung zur Aufnahme entlegen, bis zu ausgemachter Sache, auf gleiche Weise eintreten. Bey erkrankten ausländischen Dienstboten liegt der Dienstherrschaft die obgedachte Verpflichtung zur Verpflegung unbedingt und so lange ob, bis der kranke Dienstbote ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit, auf Kosten der Dienstherrschaft, nach seiner Heimath zurück gesandt werden kann.

§. 63.

Die in den Fällen des vorstehenden §. von der Herrschaft etwa verausgabten Cur = Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§. 64.

Mit Ablauf der Dienstzeit hört, der Regel nach, die Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Gesindes zu sorgen, auf, doch muß der Behörde, wenn es dem abgehenden kranken Dienstboten an einem Unterkommen mangelt, zeitig Anzeige gemacht werden, damit für die Unterbringung eines solchen verlassenen Kranken gesorgt werde.

§. 65.

Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

§. 66.

Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst daran Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

Verpflichtung der Herrschaft aus den Handlungen des Gesindes.

§. 67.

Niemand darf dem Gesinde, auf der Herrschaft Rechnung, Waaren verabfolgen, ausser gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Conto-Buch hält, in welchem alle gelieferten Waaren angeschrieben werden. Wer, mit Uebertretung dieser Vorschrift, Dienstboten borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagerecht wider die Herrschaft.

Vom Borgen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft.

§. 68.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wo-

Anzeigen von Verbrechen und Vergehen.

IV



nach von beabsichtigten oder begangenen Verbrechen und Vergehen Anderer der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, sind auch, insbesondere in dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten, zu beobachten, namentlich haben die Herrschaften, wenn beym weiblichen Gesinde der Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft entsteht, davon sofort dem beikommenden Amte oder Stadt-Amte Anzeige zu machen. Bei Vermeidung der in der Verordnung vom 25sten Novbr. 1776 (Verzeichniß I. p. 104) angedroheten Geld- resp. Gefängnißstrafe.

V. Von der Endigung des Mieth-  
Contracts und demjenigen, so dabey  
zu beobachten ist.

§. 69.

Dauer der  
Miethzeit.

Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist darüber nichts bestimmt, oder entstehen deshalb Streitigkeiten, so soll, bey den gewöhnlichen Mieth-Contracten, angenommen werden, daß solche auf ein Jahr abgeschlossen seyen.

§. 70.

Von der Auf-  
kündigung.

Wer nach Ablauf der Miethzeit den Contract nicht fortsetzen will, muß solchen bey den

hier zu Lande gewöhnlichen Mieth-Contracten auf ein oder ein halbes Jahr drey Monate vor dem Ablaufe desselben kündigen.

§. 71.

Die in mehrern Gegenden des Landes übliche Observanz, daß der auf ein Jahr eingegangene Mieth-Contract dergestalt gekündigt werden könne, daß solcher mit einem halben Jahre aufhöre, wenn die Kuffage drey Monate vor der Wechselzeit geschieht, wird hiemit allgemein gesetzlich bestätigt.

§. 72.

Ist keine Kündigung geschehen, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Contracts auf so lange Zeit, wie solcher zuerst verabredet worden, angenommen, ohne daß es dabey der Verabreichung eines Miethgeldes bedarf, vorbehaltlich jedoch der im vorigen §. angegebenen Kündigungs-Befugniß.

§. 73.

Bei den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit wie oben §. 70 angegeben, eingegangenen Mieth-Contracten, bedarf es jedoch der Kündigung nicht, indem solche, wenn keine Erneuerung geschieht, mit Ablauf der bedungenen Dienstzeit sich ohne weiteres endigen.

§. 74.

Entsteht über die Kündigung Streit, so hat derjenige, welcher gekündigt zu haben behauptet, den Beweis zu führen.

§. 75.

Auflösung des  
Vertrags durch  
den Tod.

Stirbt ein Diensthote, so können dessen Erben Lohn und etwa versprochenes Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges, nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager, rückständig ist.

§. 76.

Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

§. 77.

Stirbt die Herrschaft, so müssen die Erben derselben, wenn sie, wie ihnen frey steht, das Gesinde nicht ausdienen lassen wollen, oder ihm keinen andern ähnlichen Dienst verschaffen können, demselben Lohn auf ein halbes und Kost auf ein viertel Jahr, wenn sich der Todesfall vor dem Dienst-Antritt, da aber das Gesinde schon gemiethet war, ereignete, bezahlen. Wenn der Todesfall so eintrat, daß der Dienst nicht zur Kündigungszeit (§. 70.) aufgesagt werden konnte, so müssen sie auch den Lohn für das nächste viertel Jahr, jedoch ohne Kostgeld, entrichten.

Bei den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr abgeschlossenen Mieth-Con-

tracten muß von den Erben für die ganze Miethzeit Kost und Lohn verabreicht werden, wenn sich keine andere Dienstversorgung für das Gesinde findet.

§. 78.

Wird über das Vermögen der Herrschaft Concurſ erkannt, ſo finden die Vorſchriften des vorſthenden §. ihre Anwendung, da die Concurſmaſſe in die Verpflichtung der Erben tritt und der Tag des erkannten Concurſes dem Todestage gleich gerechnet wird.

Das den Dienſtboten hiernach Begleichende ſoll, gleich den übrigen zur Adminiſtration der Maſſe erforderlichen Koſten, nach §. 51 h der Concurſ-Ordnung, locirt werden. Die im §. 51 h der Concurſ-Ordnung enthaltene Beſtimmung wegen des privilegii des Dienſtlohns, findet auch in dem Falle ihre Anwendung, wenn nach dem Tode des Dienſtherrn über deſſen Nachlaß der Concurſ ausbricht, in Anſehung der Dienſtboten, die zur Zeit ſeines Todes bey ihm in Dienſt ſtanden.

§. 79.

Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft das Geſinde in folgenden Fällen ſofort entlaſſen: Entlaſſung ohne Aufkündigung.

- a) Wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeug-

IV





- nisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.
- b) Wenn der Diensthote schon vor dem Dienst-  
Antritt mit der Epilepsie, oder einer eckel-  
haften oder ansteckenden Krankheit, oder  
derartigen körperlichen Uebeln behaftet war,  
wovon bey Eingehung des Mieth-Contractes,  
dem äußeren Anschein nach, nichts zu be-  
merken war, und er solche verschwiegen hat.
  - c) Wenn er sich während des Dienstes eine  
eckelhafte oder ansteckende Krankheit zuge-  
zogen hat, vorbehältlich der Bestimmungen  
im §. 60 seq. wegen der Krankheiten des  
Gesindes überhaupt.
  - d) Wenn ein weiblicher Diensthote schwanger  
wird, wobey demselben indeß — in sofern  
nicht unterdessen die Niederkunft zu befürch-  
ten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der  
Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein an-  
deres Unterkommen zu suchen.
  - e) Wenn das Gesinde die Herrschaft, oder de-  
ren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf-  
worte, Verläumdungen oder ehrentührige  
Nachreden beleidigt oder durch böshafte Ver-  
kehrungen Zwistigkeiten in der Familie zu  
erregen sucht.
  - f) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam ge-  
gen die Befehle der Herrschaft, oder den

- bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt.
- g) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.
- h) Wenn es sich des Diebstahls oder der Untreue gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.
- i) Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.
- k) Wenn es mehrmals, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt.
- l) Wenn es sich im Gebrauche von Feuer und Licht grobe Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen läßt.
- m) Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder über die dazu verstatete, oder zu einem aufgetragenen Geschäfte erforderliche, Zeit ausbleibt.
- n) Wenn es aus dem Dienste läuft ohne dazu durch Thätlichkeiten der Herrschaft veranlaßt zu seyn. In den beyden letzteren Fällen steht es jedoch der Herrschaft frey, wenn sie von der Dienstaussweisung keinen Gebrauch machen will, auf Bestrafung des Dienstboten mit 1—3 Tage Gefängniß anzutragen.

o) Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bey der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienst-Antritt zeigt, daß er sie, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.

p) Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens in Anklage-Stand gesetzt wird.

q) Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft borgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.

r) Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt.

§. 80.

In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienst-Austritts zu geben schuldig.

§. 81.

Aufgabe des  
Dienstes von  
Seiten des Ge-  
findes.

Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die gesetzliche Kündigungszeit gebunden zu seyn, (§. 70.) nach geschehener Anzeige, verlassen:

- a) in den Fällen des §. 29, 1, 2;
- b) wenn es von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist, wohin jedoch der Fall des §. 50. nicht gehört;
- c) wenn die Herrschaft es zu strafbaren, ungesitteten Handlungen hat verführen wollen;
- d) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
- e) wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld, oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird.

§. 82.

In allen diesen Fällen (mit Ausnahme desjenigen, da das Gesinde wegen Krankheit außer Dienst gehen muß, wo die Bestimmung des §. 75 eintritt) muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit angemessen gefunden wird.

§. 83.

An Kostgeld soll immer dasjenige, was an Dienstorte für einem Total-Armen gerechnet wird, zugebilligt werden.

§. 84.

Verheirathung  
des Gesindes.

Wenn das Gesinde durch Heyrath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muß aber der Herrschaft einen anderen guten und tüchtigen Dienstboten für sich stellen.

§. 85.

Sonstige Ver-  
hinderung aus-  
zubien.

Eben dies gilt, wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genöthigt und seine Gegenwart an andern Orten erforderlich ist.

§. 86.

Folgen illegaler  
Entlassung.

Ohne die im §. 79. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen, sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Weigert sie sich dessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde zu entrichten.

§. 87.

Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im vorstehenden §. angegebene Vergütung nur in so fern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringeren Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

§. 88.

Verläßt ein Dienstbote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch oberliche Hülfe in denselben zurückzubringen, auch mit einer Brüche, den Umständen nach, von 2—10 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu belegen.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

§. 89.

Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Andern statt seiner zu miethen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

§. 90.

Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bey seinem Abgange der Herrschaft richtig zurück zu liefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Abgang vom Dienste.

§. 91.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herr-

Vom Abschiede

IV

schaft einen Abschied, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen befaßt ist, zu ertheilen, welcher in das Dienstbuch, nach dem darin anzugebenden Formulare, einzutragen ist. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen noch ungegründetes Lob, enthalten.

§. 92.

Weigert sich die Herrschaft, den Abschied schriftlich zu ertheilen, oder wird er mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht, so kann das Gesinde beym Amte darüber Beschwerde führen und auf Untersuchung dringen; es muß dies aber sofort und spätestens in den ersten 14 Tagen nach dem Austritt aus dem Dienste, bey Verlust der Beschwerde, geschehen.

§. 93.

Ergiebt die Untersuchung, daß die Beschwerde gegründet gewesen, so hat das Amt dem Gesinde einen, in das Dienstbuch einzutragenden, Abschied, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen zu lassen und letztere in eine Brüche von 2—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 94.

Hat die Herrschaft, wider besseres Wissen, einem Dienstboten, der sich grobe Fehler und Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein

gutes Attest ertheilt, so ist sie der Herrschaft, welche zur Annahme des Dienstboten inducirt worden, allen erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig und verfällt in die im vorigen §. festgesetzte Strafe.

§. 95.

Da es indeß der Fall seyn kann, daß die Herrschaft Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Gesinde hat, ohne die Gründe dazu mit gerichtlich gültigen Beweisen documentiren zu können, so soll es der Herrschaft frey stehen, dem Abschiede wegen des Verhaltens bloß anzufügen:

„und kann ich denselben (dieselbe) keiner strafbaren Handlung während seiner (ihrer) Dienstzeit überweisen“,

ohne daß ein besseres Attest von der Herrschaft erzwungen werden kann.

---

VI. Vom Verfahren in Gesinde-  
Sachen.

§. 96.

Da die Gesinde-Sachen, ihrer Natur nach Bestimmung der Competenz der Aemter und Stadt-Aemter in Gesinde-Sachen. summarisch zu behandeln sind, auch die vorläufige Regulirung der Streitigkeiten zwischen Haus-chen. herrn und Gesinde bereits nach den Vorschriften der Beamten-Instruction den Aemtern überwiesen



ist, so sollen in Zukunft alle Streitige Gesinde-  
Sachen, mit Aufhebung alles fori privilegiati  
und ohne Rücksicht auf die in der Beamten-In-  
struction §. 25. 1. bestimmte Summe, in erster  
Instanz bey den Aemtern und Stadt-Aemtern  
verhandelt werden. Bloß in den Fällen, da, nach  
einem halben Jahre seit aufgelöstem Mieth-  
Contracte, an Lohn oder Entschädigung eine  
Summe gefordert wird, welche die sonstige Amts-  
Competenz übersteigt, soll wie bey den übrigen  
Streitigen Rechts-Sachen verfahren werden.

§. 97.

Eingelegte Appellationen haben in den Fäl-  
len, wo es auf den Antritt des Dienstes, so wie  
auf die Entlassung daraus und das Verlassen des-  
selben ankommt, keinen Suspensiv-Effect, viel-  
mehr ist allemal zuerst dem Amts-Bescheide  
Folge zu leisten.

§. 98.

Achten auf  
dienstloses und  
fremdes Gesin-  
de,

Auf das außer Dienst gekommene, insbeson-  
dere das fremde Gesinde, ist von Polizey wegen  
zu achten, damit solches nicht müßig umher  
treibe, und ist selbiges zur Rückkehr in seine  
Heimath anzuhalten, wenn es keine Dienste oder  
Taglohn-Arbeit findet.

§. 99.

Bestimmung  
über die Ver-

Die nach dieser Gesinde-Ordnung zu erken-

nenben Brüche sollen bis weiter den Kirchspiels-  
Armen-Cassen zufallen und vorzüglich zur Unter-  
stützung armer erkrankter Dienstboten verwandt  
werden. Es bleibt indessen eine anderweite, nach  
der Beträchtlichkeit des Gesamt-Betrags sol-  
cher Bruchgelder etwa zu treffende, Bestimmung  
vorbehalten, und haben die Aemter mit dem  
Schlusse jedes Jahrs die Summe solcher, von  
ihnen erkannter und an die Armen-Casse jedes  
Kirchspiels abgelieferter, Brüche der Regierung  
berichtlich anzuzeigen.

wendung der in  
Gesinde-Sachen  
erkannten  
Bruchgelder.

[Anlage zu III. §. 47. S. 426.]

### Formular zum Mieth-Contracte.

Zwischen N. N. zu — und N. N. daselbst (oder zu —) ist nachfolgender Dienst-Vertrag abgeschlossen worden.

Es verpflichtet sich nämlich N. N. am — auf (ein Jahr, ein halbes Jahr &c.) bey dem N. N. als (Ackerknecht, Bedienter, Viehmagd, Hausmagd &c.) in Dienst zu gehen und alle ihm (ihr) in dieser Eigenschaft, oder sonst, aufzutragende Geschäfte treu, fleißig und nach bester Kenntniß zu besorgen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Herrschaft beständig willig und gehorsam zu bezeigen.

IV

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. außer dem bereits mit (48 gr. oder 1 Rthlr.) bezahlten Miethgelde und außer der gewöhnlichen Beföstigung, jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

An Lohn

An Kleidungsstücken

An Leinen

Grasung und Futter für Schaafse

Einen halben (oder  $\frac{1}{4}$  rc.) Scheffel Saat Landes zu Leinsaat.

Bei Wohlverhalten ein Weihnachts = Geschenk (Geschenk zu jedem hiesigen Jahr = Markte)  
rc. rc.

Allen und jeden gegen diesen Contract etwa zu erhebenden Einreden entsagen beyde Theile hiedurch gänzlich, und ist zur Urkunde dessen gegenwärtiger Contract doppelt angefertigt und beyderseitig unterzeichnet worden. So geschehen zu  
— den rc.

2) Landesherrliche-Verordnung vom  
28. Jan., publ. am 27. Febr. 1830.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wir haben für erforderlich erachtet, <sup>statt</sup> <sup>Verordnung</sup>  
der im Herzogthum Oldenburg und der Erb-<sup>über die Hand-</sup>  
herrschaft Tever durch die Französische Occu-<sup>werks = Verfafs-</sup>  
pation aufgehobenen und seitdem nicht wieder <sup>sung.</sup>  
hergestellten Zunft-Verfassung, wiederum eine  
geordnete Einrichtung des Handwerkswesens  
einzuführen, durch welche auf der einen Seite die  
gehörige Ausbildung der Handwerks-Genossen,  
so wie die Vervollkommnung der Gewerbe her-  
beygeführt, auf der andern aber, so viel hie-  
mit vereinbarlich, eine geregelte Freyheit des  
Gewerbs-Betriebs begründet werden könne. In  
dieser Absicht haben Wir demnach, auf den Vor-  
schlag Unserer Regierung zu Oldenburg folgen-  
des verordnen wollen:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

In den Städten, wozu bey Tever die Vor-<sup>Bestimmung</sup>  
stadt und bey Cloppenburg auch Crapendorf zu <sup>über die Bil-</sup>  
rechnen ist, so wie in den Flecken und Dertschaf-<sup>dung der Gilden</sup>

IV



ten Barel, Dvelgönne, Brake, Elsfleth, Berne, Westerstede, Damme, Dinklage, Löningen und Essen können die ansässigen Meister desselben Gewerbes, sobald deren wenigstens fünf vorhanden sind, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, die nur nach vorgängiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse ertheilt werden wird, einen freyen Gewerks-Verein (Gilde, Innung) bilden. Die Bezirke der nicht in den Städten constituirten Innungen können den Umständen nach demnächst für jeden der obgedachten Orte von der Regierung näher bestimmt werden.

§. 2.

Diese Gewerks-Vereine dürfen an keine feste bestimmte Zahl von Meistern gebunden seyn, und sich nicht für geschlossen erklären. Bey offenbarer Uebersetzung des Gewerbes an einem Orte bleibt es jedoch der Obrigkeit überlassen, die Aufnahme neuer Meister, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu verweigern.

§. 3.

Alle während der Französischen Occupation patentirte, oder bisher mit Erlaubniß der Regierung ansässige Meister können zur Innung treten, in so fern sie die nach dieser Verordnung erforderlichen Eigenschaften zum Beytritt besitzen. In deren Ermangelung dürfen sie zwar als Frey-

meister fortarbeiten, können aber keine gildefähige Lehrlinge und Gesellen auslehren. Der Verrfertigung eines Meisterstücks bedarf es jedoch bey denjenigen der vorgedachten Meister nicht, welche sich wegen ihrer Geschicklichkeit anderweitig legitimiren können.

§. 4.

Jeder in Zukunft hinzukommende Meister muß dem Verein beytreten.

§. 5.

Die Handwerker auf dem Lande können einer der an den §. 1. angegebenen Orten sich formirenden Gilden beytreten, und sie müssen dies thun, wenn sie gildefähige Lehrlinge und Gesellen, nach den desfalls unten vorkommenden Bestimmungen auslehren wollen. (§. 10.)

§. 6.

Eine vorschriftsmäßige Anzahl von Meistern, welche sich zu einer Innung neu zu constituiren beabsichtigen, ist gehalten, dies sofort der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und die Genehmigung der Regierung zu bewirken. Bey den Gewerken, welche früherhin nicht zünftig gewesen sind, ist die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 7.

Mehr als eine Innung desselben Gewerkes kann sich nirgends an einem Orte constituiren.

§. 8.

Innungs- Artikel.

Eine jede solche Gilde oder neue Innung muß neue Innungs-Artikel entwerfen und der Orts-Obrigkeit zur Erlangung der Regierungsgenehmigung vorlegen. In denselben darf nichts dieser Verordnung widerstreitendes enthalten seyn.

Die alten Zunft-Artikel bleiben gänzlich aufgehoben.

§. 9.

Ansicht über die Gilden.

Sämmtliche neu constituirte Gilden stehen zunächst unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit (d. h. des Magistrats in den Städten, die mit der Amts-Competenz versehen sind, an den übrigen Orten aber des Amtes) und unter Oberaufsicht der Regierung, welcher wegen der speciellen Controlle und weiteren Verbesserung des Gildewesens, die behufigen Verfügungen überlassen bleiben.

§. 10.

Bestimmungen wegen der Handwerker auf dem Lande.

In Dörfern und auf dem platten Lande sollen überall nur folgende Handwerker, als: Grob- und Nagelschmiede, Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Bäcker, Töpfer, Tischler, Leinweber, Schlächter, Böttcher (Faßbinder), Dachdecker, Drechsler, Lohgärber, Sattler, Glaser, und zwar in jedem Falle mit Ge-

nehmung der Orts-Obigkeit, jedoch ohne daß solche Handwerker nothwendig zu einer Innung zu treten verbunden sind, sich niederlassen dürfen. Wollen sie aber gildfähige Lehrlinge und Gesellen auslehren, so müssen sie von der §. 5. erwähnten Begünstigung Gebrauch machen. Alle übrige städtische Handwerker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen.

Im Umkreise von  $\frac{1}{2}$  Meile von den Städten sollen jedoch die Handwerker möglichst gemindert werden.

§. 11.

Alle Land-Handwerker, welche keiner Innung beigetreten sind, so wie die städtischen Handwerker, für die keine Innung besteht, sollen übrigens künftig ihre Qualification zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe der Obigkeit nachweisen, deren Ermessen das in den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren überlassen bleibt.

§. 12.

Jede Innung hat das Recht, die Treibung ihres Gewerbes, so wie die Anlegung von Werkstätten und Niederlagen, allen nicht zu ihr gehörigen oder nicht besonders dazu berechtigten Personen, an dem Orte, wo sie besteht, zu ver-

IV





wehren, muß jedoch bey der Obrigkeit auf die erforderlichen Verfügungen antragen, und darf in keinem Falle und unter keinerley Vorwande bey Vermeidung einer policeylichen Geldstrafe selbst eigenmächtig verfahren.

In den Städten giebt jedoch in der Regel, bey den daselbst früher zünftig gewordenen Handwerken, der Beytritt der Landmeister zur Gilde denselben keinesweges das Recht, auch daselbst arbeiten zu dürfen, welches nur den Maurern und Zimmerleuten ausnahmsweise zusteht.

Ueberhaupt darf kein Handwerker ohne oberliche Erlaubniß in den Bezirk einer anderen Innung ziehen.

§. 13.

Ausnahmen  
von den Bestim-  
mungen des  
vorstehenden §.

Ausnahmen von den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen finden Statt:

- a) hinsichtlich solcher Arbeiten, welche in Straf-Anstalten oder öffentlichen Arbeitshäusern geliefert, imgleichen
- b) derjenigen, die für die Bedürfnisse des Hofes und des Militairs, durch eigens dazu bestellte Arbeiter geliefert werden, so wie auch
- c) deren, welche jemand für sich oder seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt.

§. 14.

Wenn sich die Zahl der Meister einer In-  
nung unter drey vermindert, so ist die Innung  
für aufgelöst anzusehen; die übrig bleibenden  
Meister können jedoch der Innung eines andern  
Orts beitreten, verlieren aber die durch den §.  
12. verliehene Berechtigung.

§. 15.

Die von der Obrigkeit zu dictirende Strafe  
gegen Unbefugte, besteht in Verkauf der Hand-  
werksgeräthe zum Besten der Gewerkscaffe; im  
Wiederholungsfalle in polizeylichen Strafen und  
Verweisung des Fremden.

§. 16.

Das Publicum kann indessen Arbeit bestel-  
len, bey wem es will, und ist niemals dafür  
verantwortlich, auch kann kein Meister oder  
Innung eine ausschließliche Berechtigung für  
eine gewisse Classe von Personen in Anspruch  
nehmen.

§. 17.

Keinem Meister ist verwehrt, in seinem  
Wohnorte auch für außerhalb desselben wohnende  
Personen zu arbeiten.

Jede Arbeit darf überall eingebracht wer-  
den, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden  
Verordnung gegen das Hausiren.

§. 18.

Concurrenz bey  
öffentlichen  
Ausverdingun-  
gen.

Bei öffentlichen, vorher bekannt gemachten Ausverdingungen jeder Art findet übrigens auch an den Orten, wo die Gilden bestehen, die Concurrenz anderer daselbst nicht wohnenden inländischen Meistern statt, und es kann solche auch in besonderen Fällen beym Mangel tüchtiger Meister, von der Ortsbehörde gestattet werden.

§. 19.

Bestimmung  
wegen der weib-  
lichen Pus- und  
Schneiderarbei-  
ten.

Frauenzimmern bleibt es verstattet, Frauenpus und Frauenkleider zu verfertigen und darin Unterricht zu ertheilen, jedoch müssen sie solches der Orts-Obrigkeit anzeigen.

§. 20.

Gilde- & Vorste-  
her.

Jede Gilde muß mindestens zwey Vorsteher haben, die auf 2 Jahre nach Stimmernmehrheit gewählt werden, von denen aber der eine von beyden jährlich abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird. Der abgehende Vorsteher ist wieder wahlfähig, jedoch, wenn andere eintreten können, in den ersten zwey Jahren nach seinem Abgange, die Vorsteher-Stelle wieder zu übernehmen nicht verbunden. Das erstemal entscheidet das Loos den Austritt des einen Vorstehers. Diese Vorsteher (Werkmeister, Gewerks-Vorstände) sollen durch die Orts-Obrigkeit förmlich in Eid und Pflicht genommen und die Eidesformel in den Artikeln bestimmt werden.

§. 21.

Zusammenkünfte und Versammlungen der Innungen, dies mögen regelmäßige, an bestimmten Tagen im Jahre zur Abmachung allgemeiner Innungs-Angelegenheiten, oder unbestimmte, auf den Wunsch der Vorsteher oder wenigstens dreyer Meister anzusehende seyn sollen, dürfen nur mit Vorwissen des Magistrats oder Amts und in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten, wozu in den unter den Aemtern stehenden Städten und Flecken und Ortschaften ein Mitglied des Magistrats oder der Kirchspielsvogt committirt werden kann, gehalten werden. Contraventlonen hingegen werden den bestehenden Verordnungen über Corporationen, namentlich dem §. 96. der Beamten-Instruction gemäß, bestraft, und die etwa gefaßten Beschlüsse sind null und nichtig.

Bestimmung wegen der Innungs-Versammlungen.

§. 22.

Alle und jede Handwerks-Mißbräuche und zu Zeit- und Geldverschwendung führende Gewohnheiten, alle willkührliche, d. h. nicht in dieser Verordnung oder in den genehmigten neuen Innungs-Artikeln ausdrücklich dictirte Geld- und andere Bußen, alle Schmausereyen und Gelage, z. B. bey der Aufnahme von Meistern, bey Verfertigung, Aufweisung oder Prüfung des Meisterstücks, Lossprechung der Gesellen, oder sonstigen Gelegenheiten, sind durchaus,

Alle Handwerks-Mißbräuche sind abzustellen.



und zwar bey 5 Rthlr. Brüche für jeden der Innungs = Vorsteher, 2 Rthlr. Brüche für den Wirth, und 1 Rthlr. für jeden Theilnehmer zur Innungs = Cassé verboten.

§. 23.

Anordnungen  
über die In-  
nungs = Cassé  
und das Vermö-  
gen der Gewerke

Jede Innung ist verbunden eine gemeinschaftliche Cassé zu errichten, deren Rechnungsführer immer der Vorsteher sein muß.

§. 24.

Aus dieser Cassé müssen die Zinsen der alten Amts = Schulden des Gewerks, welche noch vorhanden sind, bezahlt, und die Schulden selbst baldthunlichst abgetragen werden.

Dagegen fließt auch etwaiges Activ = Vermögen der ältern Zunft in diese Cassé.

§. 25.

Der Vermögensstand muß von jeder Innung gleich nach ihrer Constituirung genau constatirt und liquidirt, und in den neuen Innungs = Artikeln die Mittel und die Zeit angegeben werden, mit und binnen welcher diese Schulden gänzlich abgetragen seyn werden.

§. 26.

Keine Innung kann ohne obrigkeitliche Genehmigung neue Schulden contrahiren, Anleihen eröffnen und Proceffe führen.

§. 27.

Außer der Zinszahlung und Schulden-Abtragung soll die Casse noch folgende Zwecke zu befördern bestimmt seyn:

- a) Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt;
- b) Unterstützung zurückgekommener oder erkrankter Meister und Gesellen;
- c) Erziehung hilfloser Kinder verstorbener Meister;
- d) Unterstützung Kranker oder hilfsbedürftiger durchreisender Gesellen.

§. 28.

In diese Casse fließen außer etwaigen Activ- Vermögens die in dieser Verordnung festgesetzten, oder in den neuen Innungs-Artikeln bestimmten und genehmigten Gebühren, Beyträge und Straf-gelder, mit Ausnahme der Fälle, für die in der Verordnung polizeyliche Geldstrafen bestimmt sind. Die früherhin bestandenen verschiedenen Cassen bey einer und derselben Zunft fallen weg.

Angabe der Gelder, welche in diese Casse fließen sollen.

Hierunter sind jedoch nicht diejenigen Unterstützungsgelder zu verstehen, welche die Gesellen eines und desselben Gewerks zu wohlthätigen Zwecken für ihre bedürftigen Cameraden zusammen bringen. (cf. §. 75. 76 und 88.)

Administration  
der Innungs-  
Casse.

Jede Gilde = (Innungs-) Casse steht unter der speciellen Direction des Werks-Vorstandes. Dieser hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und ein ordentliches Buch darüber zu führen. Jährlich auf Lichtmess wird die vorjährige Rechnung in einer Innungs-Versammlung (§. 21.) abgelegt und die Casse revidirt.

Letzteres kann außerdem auch auf Ansuchen dreier Meister, oder auf Anordnung der Orts-Behörde (Magistrats, Amts) auch zu unbestimmten Zeiten, jedoch nie anders als mit Genehmigung der letzteren geschehen.

Auch die auf die Innung Bezug habenden Documente, Bücher, Papiere zc. hat der Gewerks-Vorstand außerdem in der Innungs-Lade zu bewahren, welche mit doppelten Schlössern wohl verwahrt, bey einem der Vorsteher stehen muß.

Ueber die in der Lade befindlichen Gegenstände muß ein doppeltes Verzeichniß aufgenommen werden, wovon das eine darin bleibt, das andere aber bey der Orts-Obrigkeit aufbewahrt wird.

Anwendung dieser  
Verordnung  
auf die im Jahre  
1792 aufgehobene  
Maurer-  
Zunft.

§. 30. Diese Verordnung leidet auch auf die schon im Jahre 1792 aufgehobene Maurer-Zunft Anwendung, wodurch die Verordnung vom 1. März

1792 in so weit diese jener widerspricht, modificirt wird.

## II. M e i s t e r.

### §. 31.

Jeder Einländer, der das 24ste Jahr vollendet oder *veniam aetatis* oder specielle Dispensation der Regierung erlangt hat, kann, nach vorgängiger Legitimation und Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten, mit Zustimmung der Orts-Obrigkeit sich als Meister niederlassen und in die Innung aufgenommen werden.

Feststellung über die Qualifikationen zur Erlangung des Meisterrechts.

### §. 32.

Bei Ausländern ist außerdem die Aufnahme als Landesunterthan durch die Regierung nöthig, ohne daß diese jedoch an und für sich Ansprüche auf das Meisterrecht giebt. Ein fremder zünftiger Gesell, der hier im Lande Meister werden will, muß auch zwey Jahre bey einem hiesigen Meister gearbeitet haben.

### §. 33.

Wer Meister werden, d. h. das Recht haben will, sein Handwerk auf eigne Rechnung zu treiben, gildefähige Gesellen und Lehrlinge auszu-  
lehren, und an den Innungs-Gerechtfamen Theil zu nehmen, muß sich an die Orts-Obrigkeit (Ma-



gistrat, Amt) wenden, welche die Legitimation des Nachsuchenden, und mit Zuziehung des Gewerks-Vorstandes der betreffenden Innung, die der Aufnahme etwa entgegen stehenden Hindernisse untersucht.

§. 34.

Die Legitimation, sowohl bey Einländern als Ausländern, besteht in Nachweisung

- 1) des bisherigen tadellosen Betragens durch Urteste der Obrigkeiten und Meister, Lehrbriefe, Wanderbücher &c.;
- 2) der Volljährigkeit und daß der Wehrpflichtigkeit eine Genüge geleistet worden. Fehlt es an einem von diesen beyden Requisiten oder an beyden, so ist der Nachsuchende sofort von der Obrigkeit abzuweisen; ist eine Legitimation hinreichend befunden, so wird die Untersuchung folgender Puncte mit Zuziehung des Gewerks-Vorstandes vorgenommen, nämlich:
  - 3) der gehörigen Erlernung des Handwerks und der Wanderschaft, und ob hinsichtlich beyder die gesetzliche Zeit beobachtet worden;
  - 4) der erforderlichen Geschicklichkeit;
  - 5) den Umständen nach, auch des nöthigen Betriebs = Capitals zur Betreibung des Handwerks, und

6) ob das Gewerbe nicht bereits in dem Orte  
offenbar übersezt ist. (§. 43.)

§. 35.

Die Geschicklichkeit wird dargethan:

- 1) Durch eine Probe-Arbeit (Meisterstück), die  
in einem zwar künstlichen, doch leicht ver-  
käuflichen oder bestellten Gegenstande beste-  
hen muß;
- 2) in den dazu geeigneten Fällen durch Prü-  
fung.

§. 36.

Das Meisterstück ist von den Vorstehern der  
Gilde, und nöthigenfalls bey entstehenden Diffe-  
renzen, von der Obrigkeit mit Zuziehung von  
Sachverständigen zu bestimmen, und bey derglei-  
chen Bestimmungen nach dem Geschmack der Zeit  
abzuwechseln.

Bestimmungen  
wegen des Mei-  
sterstücks.

§. 37.

Es muß unter Aufsicht des Gewerks-Vor-  
standes bey einem Meister gegen eine demselben  
in den Innungs-Artikeln zu bestimmende Vergü-  
tung, gefertigt werden, und letzterer vermittelt  
Handschlags der Innung versichern, daß der Ge-  
sell (Stückmeister) sein Meisterstück selbst ge-  
macht habe. Außer dem Gewerks-Vorstande,  
welcher verpflichtet ist, der Arbeit des Ge-  
sellens zuweilen einige Zeit beyzuwohnen, um sich

von seiner Fähigkeit zu überzeugen, ist dies keinem andern Meister bey einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. erlaubt.

§. 38.

Betrüglische Verfertigung des Meisterstücks durch einen Andern wird mit vierfacher Zahlung des Meistergeldes bestraft und der Gesell bleibt von der Innung ausgeschlossen, bis er das Meisterstück selbst nachholt, wozu er jedoch in den ersten 2 Jahren nicht gelassen werden darf.

§. 39.

Die Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks und die Prüfung geschieht nur ein Mal nach der Vollendung desselben, (in so fern nicht bey einem oder dem andern Gewerke eine successive Prüfung nöthig befunden und in den Innungs = Artikeln festgesetzt werden sollte) in Gegenwart der Orts = Obrigkeit, oder zum mindesten eines obrigkeitlichen Deputirten, der in den amtsfähigen Städten und Ortschaften nach der Bestimmung des §. 21. commitirt werden kann, durch die versammelte Innung, den Umständen nach, wenn die Obrigkeit solches anordnet, mit Zuziehung von anderweitigen sachverständigen Prüfungsmeystern aus der Innung eines andern Orts.

§. 40. Das Meisterstück muß nach Stimmenmehrheit entweder ganz angenommen oder verworfen, wegen der Fehler aber keine Geldstrafe angelegt werden.

§. 41. Wird das Meisterstück verworfen, woben der obrigkeitliche Deputirte darauf zu sehen hat, daß nicht Eigensinn oder Mißgunst die Entscheidung herbeyführe, und die Gründe des Verwerfens genau zu Protocoll nehmen muß, so ist der Gesell abzuweisen, und darf alsdann vor dem Ablauf einer nach der Beschaffenheit der wahrgenommenen Fehler, indeß nicht unter 6 Monaten, zu bestimmenden Zeit sich nicht wieder zum Meisterstück anbieten.

§. 42.  
Freu vom Meisterstück sind nur:  
1) wer die rechtmäßige Erwerbung des Meisterrechts an einem anderen Orte dieses Landes bescheinigt; und  
2) die zur Zeit mit obrigkeitlicher Erlaubniß ansässigen Meister, welche früher zu keiner Innung gehörten, und jetzt in eine solche treten, es sey denn, daß die Orts-Obrigkeit die Anfertigung des Meisterstücks aus besondern Gründen nöthig fände.

Außerdem kann Niemanden die Verfertigung des Meisterstücks ganz oder zum Theil erlassen werden; in den Fällen ausgenommen, wo von der Obrigkeit eine Prüfung statt des Meisterstücks angeordnet würde, wie z. B. bey Maurern rathlich seyn wird.

§. 43.

Vor der Zulassung zum Meisterstück muß die Orts-Obrigkeit den Umstand sorgfältig in Erwägung ziehen, ob das Gewerbe an dem Orte nicht bereits überseht ist, die motivirten Wünsche des Gewerks-Vorstandes deshalb zu Protocoll nehmen und bey ihrer Entscheidung vor allen Dingen auf das Bedürfniß und Interesse des Publicums, allein auch darauf zu sehen, daß durch die vermehrte Concurrenz nicht der wahrscheinliche Ruin ansässiger Meister herbeigeführt werde. Doch haben diese kein eigentliches Widerspruchsrecht gegen die von der Obrigkeit nach reiflicher Erwägung bewilligte Zulassung zum Meisterstück, auch steht den Supplicanten der Recurs an die Regierung offen.

§. 44.

Von der Ertheilung des Meisterrechts.

Die Ertheilung des Meisterrechts geschieht durch Eintragung in das Meisterbuch durch den obrigkeitlichen Deputirten vor versammelter Innung, mit Bemerkung des Na-

mens, Geburtsorts, Alters, Tages der Aufnahme, Lehr- und Wanderzeit, Verfertigung des Meisterstücks oder Prüfung und des Betrages der gezahlten Gebühren.

§. 45.

Dem Meister wird von der Orts-Obrigkeit ein Meisterbrief ausgefertigt. In den amtsfässigen Städten geschieht diese Ausfertigung durch den Magistrat, welcher das visa des Amtes beygefügt wird.

§. 46.

Das für das Meisterrecht inclusive der Eintragung in das Meisterbuch und Ausfertigung des Meisterbriefes von dem Meister der Gewerks-Casse zu entrichtende Eintritts- oder Meistergeld darf in den Innungs-Artikeln zwischen 5 und 25 Rthlr. festgesetzt werden.

Vom Meister-  
gelde.

§. 47.

Dieses bestimmte Eintrittsgeld ist auch von den patentirten und seit 1814 ansässigen Meistern, die der Innung beytreten, zu entrichten, in so fern sie nicht in die bey einzelnen Handwerken noch erhaltenen Gewerks-Cassen bereits ein Meistergeld bezahlt haben.

§. 48.

Diejenigen, welche schon vor 1811 in einer

IV



der aufgehobenen Zünfte Meister gewesen, sind davon befreuet.

§. 49.

Antheil der Meister am Activ- und Passiv-Vermögen der Gilden.

Alle Meister, die sich zu einer Innung vereinigen, nehmen gleichen Antheil an dem etwai- gen Activ- und Passiv-Vermögen der ehemaligen Zunft, insbesondere an der Verpflichtung der Zinszahlung und Abtragung der alten Amtschulden, an der Herbergs-Miethe, an den laufenden nothwendigen Ausgaben, so wie an allen Vortheilen und Lasten des Vereins.

§. 50.

Beiträge der Meister zur Innungs-Casse.

Diejenigen jetzt ansässigen Meister, welche zu keiner Gilde treten, müssen aber dessen ungeachtet pro rata zu den Zinsen der alten, jetzt noch vorhandenen Amtschulden der Gilde beitragen.

§. 51.

Jeder zu einer Innung gehörende Meister ist verbunden, zu den §. 27. angeführten Zwecken einen jährlichen Beitrag zu liefern, dessen Größe vom dem Gewerks-Vorstande alle Jahre nach dem jedesmaligen Bedürfnisse bey Ablegung der Rechnung des verflossenen Jahrs mit obrigkeitlicher Genehmigung bestimmt wird, indessen niemals die Summe von Fünf Rthlr. übersteigen darf.

§. 52. Meisters - Wittwen können ihr Handwerk durch einen Meister - Gesellen fortsetzen, bis sie außer demselben heyrathen. Bestimmungen wegen der Meisters - Wittwen.

Wenn sie Lehrlinge halten, so stehen diese unter dem ersten oder Meister - Gesellen und unter Aufsicht eines andern, von den Gewerks - Vorstehern zu bezeichnenden Meisters. (S. 103.)

§. 53. Der Regel nach ist es verboten, mehrere Handwerke, wovon Gilden an dem Orte vorhanden sind, zugleich zu treiben; wird unter besonderen Umständen von der Regierung eine Ausnahme gestattet, so sind die für jede Gilde bestehenden Vorschriften hinsichtlich der nachzuweisenden Geschicklichkeit zu befolgen. Jeder kann jedoch nur Mitglied einer Gilde seyn. Combination mehrerer Handwerke ist verboten.

Auf Unternehmer, oder Vorsteher von Fabriken leidet dieses keine Anwendung.

Dagegen ist es, nach den Orts - Verhältnissen den Meistern verwandter Handwerke, wenn sie es wünschen, und solches von der Obrigkeit für zuträglich gehalten wird, erlaubt, in eine Gilde zusammen zu treten.

§. 54. Außer den von der Ortsbehörde bestätigten Herbergs - Wirthen darf kein Meister neben seiner Schenk - wirthschaftender Meister sind untersagt.

IV





nem Handwerke Schenkwirthschaft treiben, ohne oberliche Genehmigung, und ohne solche keinen Kramladen führen.

§. 55.

Anordnung wegen der Handwerker im Militair.

Handwerker im activen Militairdienst können für eigene Rechnung nur für Militairpersonen arbeiten; bey einem Meister als Gesellen zu arbeiten ist ihnen übrigens erlaubt.

§. 56.

Vorschriften wegen unvollendet gebliebener oder auszubessernder Arbeiten

Die Meister sind verbunden, die von anderen faumseligen Meistern angefangenen Arbeiten auf Verlangen der Besteller fertig zu machen, und Waaren, die an anderen Orten gemacht sind, auszubessern. Etwaige Einreden, die sich auf die Untauglichkeit der angefangenen Arbeit gründen, sollen von den Gilde-Vorstehern ohne Zeitverlust geprüft werden, und diese für ihr desfälliges Urtheil verantwortlich bleiben.

§. 57.

Vom Arbeiten der Meister als Gesellen.

Jedem Meister ist es unverwehrt, auf einige Zeit bey einem anderen Meister desselben Orts eines anderen Gewerks zu arbeiten, unbeschadet seiner Rechte als Meister und Mitglied der Innung.

§. 58.

Jeder Meister muß für tüchtige Arbeit einstehen

Jeder Meister muß für die Tüchtigkeit der Arbeit seiner Werkstätte einstehen, so wie auch

dafür, daß von Gesellen und Lehrlingen nichts entwandt, beschädigt oder verderbt werde.

§. 59.

Das Meisterrecht geht verloren:

Vom Verlust  
des Meister-  
rechts.

- a) durch freywilliges Austreten aus der Gilde;
- b) durch Verfügung der Regierung, bey beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit in Gewerbesachen, besonders bey überführter, wiederholter schädlicher oder betrügerischer Bereitung oder Absetzung von Lebensmitteln, bey der zum dritten Male überführten noch so kleinen Veruntreuung der ihm im Gewerbe anvertrauten Gegenstände und bey überführter wissentlich falsch gegebener Attestation des Betragens der Gesellen; (§. 70.)
- c) auch derjenige, welcher durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird, verliert sein Meisterrecht.

§. 60.

Wenn Mangel an geschickten Meistern in irgend einem Handwerke Statt findet, oder die Cheurung in den Gewerken Ueberhand nimmt, so hat die Orts-Obrigkeit das Recht, fremde Arbeiter, die sich hinlänglich legitimiren können, zu berufen, sind dies Ausländer, so ist aber alle-

Verfahren beim  
Mangel geschick-  
ter Meister.

IV



mal die Aufnahme als Unterthan bey der Regierung zu erwirken.

§. 61.

Verbot der Vereinbarungen über die Preise der Arbeit.

Die Genossen einer Innung haben nicht das Recht, über den niedrigsten Preis ihrer Arbeit eine Vereinbarung zu treffen. Wo es nöthig ist, besonders bey den Gewerken, deren Waaren zu Lebensmitteln dienen, kann von Obrigkeitswegen eine Taxe gesetzt werden.

III. G e s e l l e n .

§. 62.

Legitimation.

Wer einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder ein obrigkeitliches Document, woraus die abgehaltene ordnungsmäßige Lehrzeit hervorgeht, aufweist, soll ohne Einschränkung für einen Gesellen gelten.

§. 63.

Verbot des Arbeitens auf eigene Rechnung.

Kein Gesell darf für eigene Rechnung arbeiten, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen.

§. 64.

Bestimmung wegen der ihr Handwerk nicht betreibenden Gesellen.

Diejenigen Gesellen, welche Monate oder Jahre lang ihr Handwerk zu treiben nicht für gut finden, sondern auf andere Weise sich beschäftigen, im Militairdienst sind, oder bey Herr-

schaften in Dienst treten, dürfen ihrer Gesellenrechte von den Gilden deshalb nicht verlustig erklärt werden. Es wird ihnen jedoch die Zeit, während der sie solchergestalt ihr Gewerbe nicht nach den bey der Gilde bestehenden Vorschriften betreiben, bey den Wanderjahren nicht angerechnet.

§. 65.

Kein Gesell darf der Regel nach sich hier <sup>Verbot des Heyrathens der Gesellen.</sup> im Lande verheyrathen; Maurer- und Zimmergesellen sind jedoch hiervon ausgenommen. Die etwa auswärts geschehene Verheyrahlung des Gesellen ist bey sonstiger Qualification und Mangel an Hindernissen kein Grund die Aufnahme desselben, als Meister, zu verweigern.

§. 66.

Jeder Meister kann eine beliebige Anzahl <sup>Unbeschränktheit der Gesellen-Anzahl.</sup> von Gesellen halten.

§. 67.

Jeder Gesell muß wenigstens 4 Jahre <sup>Arbeit- und Wanderzeit der Gesellen.</sup> für Rechnung Anderer sein Handwerk betreiben, und mindestens die Hälfte dieser Zeit wandern, d. h. in Werkstätten des Auslandes sein erlerntes Handwerk für Lohn ausüben. Ausnahmen von dieser Regel, wo von der Orts-Obrigkeit von der Verpflichtung zu wandern unentgeltlich Dispensation ertheilt werden kann, sind möglich:

- a) wegen körperlicher Gebrechen, die das Wandern hindern;
- b) wenn der Gesell die Werkstätte seines Vaters, Großvaters oder Pflegevaters nothwendig übernehmen muß, und dieses ohne wesentlichen Nachtheil nicht aufgeschoben werden kann.

Die nähere Bestimmung der Gesellen- und Wanderjahre muß in den neuen Innungs=Artikeln enthalten seyn.

§. 68.

Vor dem 17ten Jahre darf kein Gesell wandern.

§. 69.

Bestimmung  
hinsichtlich der  
Wehrpflichtig-  
keit der Gesel-  
len.

Da das 21ste Jahr das militairpflichtige Alter ist, so muß jeder einheimische Gesell, der in diesem Alter auf Wanderung ist, sich im December desjenigen Jahrs, in welchem er das 20ste Lebensjahr völlig zurückgelegt hat und in das 21ste tritt, entweder in Person zur Loosung selbst sistiren, oder einen andern zum Loosen für sich bevollmächtigen, und demnächst, wenn das Loos ihn trifft, nach geschehenem Aufruf binnen drey Wochen erscheinen. Im Unterlassungsfalle werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn angewandt.

§. 70.

Statt der Kundschaft erhält jeder Gesell <sup>Wanderbuch.</sup> ein Wanderbuch, dessen Verkauf für eine in den Innungs-Artikeln festzusetzende Summe zum Besten der Gewerks-Casse geschieht, worin nach einem obrigkeitlich vorzuschreibenden Schema die Personal-Verhältnisse des Gefellen, Ort und Zeit des Lehrstandes aufgeführt sind, und sowohl im In- als Auslande die Zeugnisse der Meister, bey denen der Gesell gearbeitet hat, so wie der Orts-Obrigkeiten, eingetragen werden, solche mögen für oder gegen dessen Fähigkeiten oder Betragen lauten. Auch die etwaigen Vergehen und erlittenen Strafen sind darin aufzuführen. Inländische Meister, die wissentlich unrichtige Zeugnisse ertheilen, werden policeylich gestraft und verlieren den Umständen nach ihr Meisterrecht. (§. 59. b.)

Die Ausfertigung der Wanderbücher geschieht in den mit der Amts-Competenz versehenen Städten von den Magistraten, in den übrigen Städten und Flecken von den Aemtern, unter Beydruckung des Stadt- respective Amtssiegels, und zwar ohne Kosten.

§. 71.

Der einwandernde Gesell muß sich auf der <sup>Anordnung wegen der einwan-</sup> Herberge seines Handwerks einfinden und dort <sup>dernden Gesellen.</sup> zur Arbeit sich melden, und seine Kundschaft

ober Wanderbuch bey der Orts-Behörde abgeben, bey Strafe im Entstehungsfall als Landstreicher behandelt zu werden.

Dasselbe tritt ein, wenn er ohne ausgefülltes Wanderbuch wieder abreiset.

§. 72.

Annahme der  
Gesellen.

In der Herberge liegt ein Buch, worin die Gesellen begehrenden Meister der Reihe nach sich einschreiben, nach folgendem Muster:

Fort- laufen- de Nr.	Name des be- gehren- den Meis- ters.	Haus, Straße	Gattung der Ar- beit, wo- zu der Gesell begehret wird.	Name des zu- gewie- senen Gesel- len.	Tag der Zu- wei- sung.
----------------------------	---	-----------------	--	--	---------------------------------

Der von der Innung gewählte Meister, welches der Herbergs-Wirth seyn kann, hat das Geschäft der Zuweisung des Gesellen nach der Reihe der eingeschriebenen Meister, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung von Meisters-Wittwen und an langwieriger Krankheit leiden- den Meistern, es sey denn, daß der Gesell ver- schrieben worden, in welchem Falle er dem ver- schreibenden Meister zugewiesen werden muß.

§. 73.

Meisters-Wittwen und Meister, welche wegen langwieriger Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Gewerbe nicht vorstehen können und nicht mit zwey Gesellen versehen sind, sind befugt, von denjenigen Meistern, die 2 oder mehr Gesellen haben, die Abtretung eines tüchtigen Gesellen zu verlangen, zu welcher unter jenen der jüngste Meister verpflichtet ist. Sobald der franke Meister genesen ist, muß er jedoch auf Begehren den Gesellen zurückgeben.

Begünstigung der Meisters-Wittwen und anderer Meister beym Gesellen = Annehmen.

§. 74.

Findet der einwandernde Gesell keine Arbeit, so muß er binnen 3 Tagen den Ort verlassen und die ihm im Wanderbuche, in der Kundschaft oder dem Passe vorzuschreibende Reiseroute bey polizyenlicher Strafe beobachten.

Bestimmungen wegen arbeitsloser und unvernöglicher fremder Gesellen.

Fremde Gesellen, die ohne nach einem bestimmten Orte verschrieben zu seyn, weßfalls sie sich legitimiren müssen, bloß um Arbeit zu suchen in's Land kommen, sind von den Polizyen- und Armen-Behörden auf der Gränze sofort nach dem nächsten der im §. 1. bezeichneten Orte, wo eine Gilde ihres Gewerks ist, hinzuweisen, woselbst sie nach der im §. 71. gegebenen Bestimmung die fernere Anweisung zu gewärtigen haben.

IV



§. 75.

Das Betteln (Fechten) der Gesellen ist durchaus verboten und wird nach den Vorschriften der Armen-Verordnung bestraft. Dagegen soll den unverschuldet hilf- und arbeitslosen Gesellen ein Zehrpfennig, dessen Größe in den neuen Innungs-Artikeln festzusetzen ist, aus der Casse gereicht werden (§. 28 und 88.)

Es gelten hiebey überhaupt die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825 wegen der Maasregeln gegen Vaganten und die Verfügung in Betreff der armen Fußreisenden.

§. 76.

Verbot der Gesellen-Corporationen.

Die Gesellen dürfen durchaus keine Corporation, Gilde oder sonstige geschlossene Gesellschaft oder Vereinigung bilden, keine Lade haben und kein Siegel führen, und nicht im Gesamt-Namen handeln, zu welchem Gewerke sie auch gehören mögen, und findet bloß hinsichtlich der nach §. 28 und 88 von den Gesellen zusammen gebrachten Unterstützungsgelder eine Verbindung unter ihnen Statt; eben so wenig dürfen sie sich irgend eine Aufsicht oder Strafgewalt über Mitgesellen und andere Handwerks-Genossen, so wie auch keine besondere Gesellen-Berechtigungen, z. B. zur Aufnahme von Lehrburschen als Gesellen, anmaßen, alles bey Vermeidung

polizeylicher Strafen und Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse.

§. 77.

Jeder Gesell muß sich ruhig und ordentlich verhalten, bescheiden und folgsam gegen den Meister seyn; Nachts nicht herum schwärmen, die Arbeitstage und Abendstunden fleißig seyn, und er darf nur die Sonn- und Festtage feyern. Namentlich darf der sogenannte blaue Montag nicht gefeyert werden, doch kann der Meister den Nachmittag dieses oder jeden andern Tages den Gesellen zur Erholung gestatten, die aber kein Recht haben, solches zu verlangen.

Anweisung zum ruhigen und ordentlichen Verhalten.

§. 78.

Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bey Vermeidung von 1 bis 3 Rthlr. Brüche zur Gewerks-Casse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Pflichten der Meister und Herbergswirthe hinsichtlich des Betragens der Gesellen.

Herbergs- und andere Wirthhe, welche während der gewöhnlichen Arbeitsstunden Zusammenkünfte der Gesellen bey sich dulden, sollen polizeylich bestraft werden und im Wiederholungs-falle die Erlaubniß zur Wirthschaftsführung verlieren.

IV

§. 79.

Der Meister ist befugt und verpflichtet, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zum Besuch des Gottesdienstes und zum sittlichen Leben anzuhalten, auch von Ausschweifungen, so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 80.

Zusammenrottirungen und Selbsthülfe werden ernstlich bestraft.

Zusammenrottirungen oder Verabredungen von mehr als drey Gesellen, in der Absicht, durch Drohungen, Verweigern der Arbeit zc. eine Forderung, wenn sie auch rechtmäßig wäre, eigenmächtig durchzusetzen, werden sofort polizeulich durch die Orts-Obrigkeit bestraft, und, den Umständen nach, von solcher den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen wider unerlaubte Selbsthülfe, Widersetzung gegen die Obrigkeit und Aufruhr (Art. 441. fgl. 449. fgl. des Strafgesetzbuchs) übergeben.

§. 81.

Verfahren bey Beschwerden.

Beschwerden der Gesellen lassen diese an den Vorsteher des Gewerks, und wenn dieser sie nicht schlichten kann, durch diesen an die Orts-Behörde (Amt, Syndicus) gelangen.

§. 82.

Contract über die Arbeitszeit und den Lohn.

Jeder Gesell kann mit seinem Meister eine freye Vereinbarung über die Dauer der Verbindung und den Lohn (dieser sey nach Wo-

chen oder stückweise bedungen) über Aufkündigungsfrist, Verpflichtung binnen einer gewissen Zeit zu keinem andern Meister des Orts in Arbeit zu gehen, nebst Nebenbestimmungen über Kostgeld, Kleidung zc. treffen, den beyde Theile zu halten verbunden sind. Der Vertrag zwischen dem Gesellen und dem Meister wird jedoch erst nach Ablauf einer Probezeit von 14 Tagen unwiderruflich.

Während dieser Probezeit steht es beyden Theilen frey, vom Vertrage wieder abzugehn; der Gesell erhält dann den bedungenen Lohn nur auf die Tage, wo er wirklich in Arbeit gestanden hat, jedoch die Sonn- und Festtage mitgerechnet.

§. 83.

Ist keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so gilt in der Regel eine gegenseitige vorhergehende 14 tägige Aufkündigung, nach deren Ablauf der Gesell bey einem andern Meister wieder in Arbeit treten kann. Jedoch braucht

- a) der Meister die Aufkündigung nicht anzunehmen, wenn die Zeit des Abzugs innerhalb der letzten 14 Tage vor den hohen Festen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) eintritt;
- b) wird stückweise gearbeitet und gelohnt, so

müssen die angefangenen Arbeiten fertig gemacht seyn;

e) darf der Gesell nicht abspenstig gemacht seyn.

§. 84.

Verbot des Abspenstigmachens

Das Abspenstigmachen der Gesellen durch Meister, andere Gesellen, oder andere Personen, ist durchaus verboten, und wird polizeylich mit 5 bis 10 Rthlr. Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse bestraft. Der verführte Gesell, welcher zu seinem Meister nicht zurückkehren will, muß wenigstens 3 Monate den Ort verlassen.

§. 85.

Entlassung der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Meister kann den Gesellen aus folgenden Ursachen ohne Aufkündigung entlassen:

- a) wenn derselbe ihn oder Mitglieder seiner Familie mit Schimpfworten oder Thätlichkeit beleidigt, oder sonst den Hausfrieden stört;
- b) wenn er beharrlichen Ungehorsam, als Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen des Meisters bezeigt;
- c) wenn er für andere als des Meisters Rechnung und ohne dessen Bewilligung sein Handwerk ausübt;

- d) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, oder sich dessen verdächtig gemacht hat, in welchen Fällen auch der Obrigkeit vom Meister Anzeige zu machen ist;
- e) wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters, Nachts außer dem Hause zu bleiben;
- f) wenn er mit Feuerung und Licht unvorsichtig umgeht, und die ihm dieserhalb ertheilten Warnungen nicht beachtet;
- g) wenn er wider den Willen des Meisters an Arbeitstagen feyert, oder sonst den etwa mit ihm geschlossenen Contract nicht erfüllt.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Meister verpflichtet, zuvörderst seine Absicht, den Gesellen zu entlassen, dem Vorsteher zu melden, welcher zur gütlichen Beylegung der Sache zwischen Meister und Gesell sofort einen Versuch machen soll. Ehe dieser Versuch Statt gefunden hat, soll mit Ausnahme der ad d. gedachten Fälle, keine Behörde eine Beschwerde über dergleichen Vorfälle annehmen, von dem Gerichte aber nie darauf eingetreten werden, indem alle Zwistigkeiten zwischen Meister und Gesellen in letzter Instanz summarisch von der Orts-Policey-Behörde zu schlichten sind.

§. 86.

Ein so aus gesetzlichen Gründen entlassener, so wie überhaupt jeder unruhige und unfolgsame Gesell muß fortwandern und wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr wegbleiben.

§. 87.

Abgehen der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Gesell kann gleichfalls ohne Aufkündigung aus der Arbeit und zu einem andern Meister gehen:

a) wenn der Meister den Contract nicht erfüllt;

b) wenn er sich thätlich an ihm vergreift, seinen guten Ruf zu kränken sucht, oder Unerlaubtes von ihm verlangt. Doch tritt hier auch die Bestimmung des §. 81. ein, wonach der Gesell seine Beschwerde erst an den Vorsteher bringen muß.

§. 88.

Beiträge der Gesellen zur Gewerks-Casse.

Die sonst üblichen in den neuen Innungs-  
Artikeln festzusetzenden Beiträge der Gesellen für Verpflegung kranker Gesellen zc. sollen auch ferner, jedoch in die Gewerks-Casse entrichtet werden, und zwar von den Meistern, die selbige gleich vom Lohne der Gesellen abziehen und monatlich dem Vorsteher zur Casse abliefern, der solche jedoch besonders zu berechnen hat. Wo

eigene Gesellen = Kranken = Cassen errichtet sind, fällt diese Bestimmung weg. (§. 28. 75. 86.)

§. 89.

Die obrigkeitlich zu bestätigenden Herbergß-<sup>Bestimmungen</sup> Wirthhe, welche ihr Haus durch das Handwerks-<sup>wegen der Her-</sup> bergß-Wirthhe. Schild bezeichnen müssen, sind den wegen der Wirthshäuser überhaupt bestehenden Polizey-Borschriften unterworfen; den Gesellen, welche fortwandern müssen, dürfen sie den Aufenthalt nicht gestatten.

Die Herbergswirthhe sind für alle bey ihnen vorgefallene Unordnungen, Schlägereyen und Unsittlichkeiten verantwortlich, und es werden solche an ihnen selbst polizeylich und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Concession geahndet, wenn sie nicht beweisen können, zu deren Verhütung nach Möglichkeit bemühet gewesen zu seyn.

§. 90.

Alle Unordnungen und Unsittlichkeiten in den <sup>Ordnung in den</sup> Herbergen werden strenge geahndet. Die Polizey-Behörde wird hierauf strenge achten, und Contravenienten zur Strafe ziehen. Einem Meister wird jedes Jahr die besondere Aufsicht über die Herberge und den Herbergswirth oberlich aufgetragen werden. <sup>Herbergen.</sup>



§. 91.

In jeder Herberge wird ein Exemplar dieser Verordnung, so wie aller darauf Bezug habenden späteren Anordnungen angeschlagen werden.

IV. Lehrlinge.

§. 92.

Geburt, Stand und Religion geben kein Hinderniß der Aufnahme.

Geburt, Stand und Religion können die Aufnahme eines einheimischen Lehrlings nicht hindern. Gesellen oder Lehrlinge, die mit dem Neuaufgenommenen wegen seiner Geburt, seines Standes, oder seiner Religion nicht arbeiten wollen, werden polizeylich gestraft.

§. 93.

Wahl des Gewerbes, Fähigkeit des Lehrlings.

Die Wahl des Gewerbes soll ohne Zwang geschehen. Der Lehrling muß die erforderlichen Geistes- und Körper-Kräfte haben, confirmirt, oder wenigstens 14 Jahre alt seyn, lesen, schreiben und etwas rechnen können, wovon sich der Vorsteher mit Zuziehung einiger Meister vor der Einschreibung zu überzeugen hat.

§. 94.

Wahl des Meisters.

Eltern und Vormündern ist die Wahl des Meisters, so wie die Abschließung des Lehrvertrags mit Letzterem, überlassen. Sie kön-

nen sich, wenn kein Meister für den in die Lehre zu bringenden Knaben zu finden ist, an die Vorsteher wenden, welche sich zu bemühen haben, für dessen Aufnahme, zu welcher übrigens kein Meister gezwungen werden kann, baldmöglichst zu sorgen.

§. 95.

Die Bestimmungen über das Lehrgeld, so wie über die Kost, Bekleidung, Krankenverpflegung sind der freyen gegenseitigen Uebereinkunft überlassen, die Lehrzeit darf aber nicht unter den in den neuen Innungs-Artickeln für jede Innung festzusetzenden Jahren bestimmt, und niemals abgekauft, oder gegen ein höheres Lehrgeld heruntersetzt werden.

Lehrgeld und  
Lehrzeit.

§. 96.

Dagegen kann, wenn der Lehrling unvernünftig ist, Lehrgeld zu bezahlen, die Lehrzeit um ein Jahr länger festgesetzt werden.

§. 97.

Die Verpflegung eines kranken einländischen Lehrlings kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemüthet werden.

Vorschriften  
wegen erkrank-  
ter Lehrlinge.

Wird der Lehrling durch eine, kürzer als drey Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser

Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Gilde-Vorsteher an, inwiefern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

§. 98.

Lehrvertrag,  
Einschreiben  
des Lehrlings.

Der Lehrvertrag fängt erst nach Ablauf einer Probezeit von vier Wochen an, wonach alsdann, wenn der Meister gegen den Knaben keine rechtmäßige Beschwerde hat, die Einschreibung des Lehrlings in ein Buch bey dem Vorsteher in Gegenwart des Vaters oder Vormundes und Lehrmeisters unter zweckmäßigen Ermahnungen geschieht.

§. 99.

Bei der Einschreibung des Lehrlings ist die getroffene Vereinbarung vom Lehrherrn und Eltern u. in dasselbe Buch einzutragen und von beyden Theilen zu unterschreiben, es sey denn, daß schon ein ordentlicher Vertrag vor der Obrigkeit abgeschlossen worden.

§. 100.

Gebühren bey  
Einschreiben.

Die bey der Einschreibung zu entrichtenden Gebühren, so wie ein bestimmter jährlicher Beitrag für jeden Lehrling in die Gewerks-Casse sind in den neuen Artikeln festzusetzen. Armen-

Kinder sind jedoch von diesen Gebühren und Beyträgen frey.

§. 101.

Alle bey einem Meister auf dem Lande in Besondere Vorschrift wegen der Lehrlinge bey den Landmeistern.  
ber Lehre gestandenen Lehrlinge müssen wenigstens noch ein Jahr bey einem Meister an einem der §. 1. benannten Orte lernen, bevor sie frey gesprochen werden können.

§. 102.

Der Meister ist verbunden, bey dem Lehrling die Stelle des Vaters zu vertreten, ihn mit Güte und Sorgfalt zu behandeln, ihn zu allem Guten anzuhalten und in seinem Handwerke wohl zu unterrichten. Leichte häusliche Arbeiten darf er durch ihn verrichten lassen, so wie er solche seinem Sohne auftragen würde, doch muß im Winter wenigstens  $\frac{2}{3}$ , im Sommer die Hälfte täglicher Arbeitszeit dem Handwerke gewidmet bleiben.

§. 103.

Der Lehrling ist dem Meister gleich einem Vater, Ehrerbietung, Gehorsam in billigen Dingen, und insbesondere Treue schuldig.

Wenn Meisters-Wittwen Lehrlinge halten, (§. 52.) so haben diese hinsichtlich des Handwerks die Anweisung des Meistergesellen und

hinsichtlich der häuslichen Einrichtungen die der Wittwe, als ihrer Hausfrau, zu befolgen; im übrigen tritt der Aufsicht führende Meistergesell gegen die Lehrlinge in die sonstigen Verhältnisse des Meisters.

§. 104.

Fernere Befugnisse des Meisters gegen den Lehrling.

Der Meister hat das Recht der väterlichen Züchtigung. Klagen über Mißbrauch, der auf das strengste untersagt ist, oder über die Unterlassung der nach §. 102. dem Meister obliegenden Pflichten gegen den Lehrling, untersucht der Vorsteher, mit Zuziehung zweyer Meister, die, wenn sie solche gegründet finden, verpflichtet sind, sich um die Unterbringung des Lehrlings bey einem andern Meister, nöthigenfalls auf Kosten des vorigen, zu bemühen, und den Umständen nach das Verfahren des vorigen Meisters bey der Obrigkeit zur Ahndung anzuzeigen, alles bey eigener Verantwortlichkeit. Ein Meister, dem eine gesetzwidrige Behandlung des Lehrlings zur Last fällt, darf außerdem binnen 3 Monaten keinen andern Lehrling annehmen.

§. 105.

Vom Auslehren der Lehrlinge.

Der Meister muß den Lehrling auslehren, und darf denselben nicht eigenmächtig ohne Zustimmung der Eltern und des Vorstehers zu einem andern Meister geben.

§. 106.

Stirbt der Meister, bevor die Lehrjahre <sup>Verfahren bey Sterbfällen der Meister vor beendigter Lehrzeit.</sup> beendigt sind, oder wird er durch Verfall der Nahrung am Auslehren verhindert, so sollen die Gilde-Vorsteher, wenn der Lehrling nicht von seinen Eltern oder Vormündern bey einem andern Meister untergebracht werden kann, zu dessen Unterbringung bemühet seyn. Es kann jeder Meister, welcher noch keinen Lehrling, aber doch hinlängliche Arbeit hat, zur Aufnahme eines solchen Lehrlings angehalten werden.

Wenn die Wittwe das Handwerk mit einem Gesellen fortsetzt und den Lehrling behalten will, so kann derselbe mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder, bey derselben verbleiben. (§. 52. und 103.)

§. 107.

Entläuft der Lehrling und kommt er nach <sup>Bestimmung über das Entlaufen der Lehrlinge.</sup> einigen Tagen wieder, so soll der Vorsteher ihn wegen der Ursachen befragen, und wenn es die Umstände erfordern, nach §. 104. verfahren, auf jeden Fall aber dem Lehrling sein Vergehen vorhalten und ihn warnen, auch den Umständen nach für eine angemessene Bestrafung sorgen. Entweicht er zum zweyten Male, so tritt polizeyliche Strafe durch die Obrigkeit ein. Entlaufene Lehrlinge darf kein Meister ohne Vorwissen des vorigen Lehrherrn und des Vorste-

herz annehmen, und das Abwendigmachen der Lehrlinge ist strenge untersagt. Ist der Lehrling über vier Wochen ausgeblieben, so muß er die versäumte Zeit in der Lehre nachholen.

Keht der Lehrling nicht freywillig, oder auf Einschreiten seiner Eltern oder Vormünder zurück, so soll derselbe von der Orts-Obrigkeit und im Falle er nach einem andern Orte entwichen ist, auf Requisition der ersteren durch die Obrigkeit des letzten Orts, in polizenlichem Wege, ohne Kosten, befehligt werden, sich in einer kurzen, der Entfernung angemessenen Frist (von 24 Stunden bis 5 Tage) bey Vermeidung gefänglicher Hinbringung, bey den Gilde-Vorstehern zu sistiren, welche dann nach §. 104. die Beschwerden des Lehrlings untersuchen und vorgeschriebenermaßen weiter verfahren müssen.

Bleibt der Befehl unbefolgt, so wird die angedrohte gefängliche Hinbringung verfügt und hat alsdann zwar der darum nachsuchende Meister die Transportkosten zu entrichten, er kann solche aber von dem Lehrling, wenn dessen Beschwerde unbegründet war, wieder fordern, oder es kann, wenn dieser zur Bezahlung unvermögend ist, demselben zu deren Abverdienen ein längere Lehrzeit von den Zunft-Vorstehern bestimmt werden.

§. 108.

Will der Lehrling ein anderes Gewerbe Wahl eines an-  
deren Gewerbes ergreifen, so muß dies dem Vorsteher gemeldet werden, der die Eltern oder Vormünder davon in Kenntniß zu setzen hat.

Das Lehrgeld erhält der Meister nach Verhältniß der Zeit und eine Entschädigung, die jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamt-Summe des Lehrgeldes nicht überschreiten darf, und vom Vorsteher bestimmt wird.

§. 109.

Stirbt der Lehrling, so erhält der Meister Bestimmung  
über das Lehr-  
geld bey Ster-  
befällen der  
Lehrlinge. das Lehrgeld nur nach Verhältniß der Zeit, während welcher ersterer gelernt hat.

§. 110.

Eben so kann der Meister den Lehrling Angabe der  
Fälle, da der  
Lehrling zurück-  
geschickt werden  
kann. wegen grober Veruntreuung, hartnäckiger Widersetzlichkeit, Beleidigungen, liederlichen Lebenswandel, oder wegen gänzlicher Unfähigkeit zur Erlernung des Handwerks zurück schicken, jedoch nur nach vorangegangenen väterlichen Ermahnungen und vergeblichen mäßigen Züchtigungen und nach geschehener Anzeige beym Vorsteher, dessen Genehmigung erforderlich ist. In diesem Falle tritt wegen des Lehrgeldes auch das oben §. 108. Bestimmte ein.



§. 111.

Nach beendigter Lehrzeit geschieht die Prüfung des Lehrlings durch die Vorsteher in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten und sämtlicher Meister, welche vorzugsweise bey den Gewerken, wo solches statthast ist, in der Vorlegung eines durch den Lehrling in der Werkstätte seines Meisters selbst gefertigten Probestücks bestehen muß. Wird der Lehrling hiernach nicht tüchtig gefunden, so muß er auf die gefundenen Mängel aufmerksam gemacht und wenigstens noch ein Jahr bey einem andern Meister in die Lehre gegeben werden.

§. 112.

Bestimmung  
wegen nicht be-  
richtigten Lehr-  
geldes.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu erlegen unvermögend, so muß er dem Meister dafür eine verhältnißmäßige Zeit länger dienen, welche, wenn darüber in den Innungs-  
Artikeln nichts festgesetzt ist, nach dem billigen Ermessen der Zunft-Vorsteher bestimmt werden muß.

§. 113.

Losprechung.

Ist er tüchtig befunden, so geschieht die Losprechung sofort nach der Prüfung durch

den Vorsteher, unter ernstlicher Ermahnung zum redlichen Lebenswandel und zur fortschreitenden Gewerbsbildung, nachdem ihm das IIIte Capitel dieser Verordnung vorgelesen, und er sich darnach zu richten vermittelst Handschlags angelobt hat.

Der Losgesprochene wird durch den Vorsteher in das Gesellenbuch eingetragen, und zahlt 1 Rthlr. zur Gewerks-Casse. Jede andere Zahlung, so wie Gelage und Schmausereyen sind auch hiebey verboten.

§. 114.

Nach erfolgter Losprechung und Eintragung in das Gesellenbuch wird dem Gesellen ein Lehrbrief von den Vorstehern eingehändigigt, der obrigkeitlich visirt seyn muß. <sup>Ertheilung des Lehrbriefs.</sup>

Zu diesem Lehrbriefe soll eine hinlängliche Anzahl Formulare gedruckt und der Verkauf derselben zum Besten der Gewerks-Casse erlaubt seyn, in den Innungs-Artikeln auch der Preis derselben genau angegeben werden.

§. 115.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. May 1830 in Kraft treten und wird übrigens jede fernere Abänderung, Erweiterung oder nähere Bestimmung derselben ausdrücklich vorbehalten. <sup>Schluss-Bestimmung.</sup>

Urkundlich Unserer w.

Gelehrten

1881

